

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	22.09.2016

Beantwortung einer Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates – AN/1526/2016 vom 19.09.2016 der Piratengruppe – Drugchecking in Köln

Die Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates der Piratengruppe zu „Drugchecking in Köln“ wird von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Kann sich die Verwaltung vorstellen, die Ergebnisse der Drugcheckings aus Wien und anderen Städten bekannter zu machen?

Antwort:

Aus Sicht der Verwaltung ist eine weitere Verbreitung der Ergebnisse des Drugchecking aus folgenden Gründen nicht angezeigt:

Präventionsprojekte wie z.B. **Drug Scouts** (<http://drugscouts.de/>) aus Leipzig haben das Ziel, sachlich und umfassend über legale und illegale psychoaktive Substanzen und deren Konsum zu informieren und aufzuklären. So informiert Drug Scouts zum Beispiel über chemische Analysen von Partydrogen aus Österreich (Wien und Innsbruck) und der Schweiz und stellt diese ins Internet. Die veröffentlichten Warnungen beinhalten neben einer Vielzahl von Analysen an hoch dosierten Ecstasy-Tabletten auch vermeintliche Amphetamin- und Kokain-Proben, die unterschiedlichste Beimengungen enthalten haben.

Das Präventionsprojekt Drug Scouts ist in Köln bekannt. VertreterInnen waren z.B. auch Gast beim Expertengespräch des Gesundheitsamtes zum Thema „Crystal Meth“ im Frühjahr 2015, in dem über die Angebote informiert wurde.

Das Informationsportal **Drugcom** der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung informiert über Suchtstoffe (<http://www.drugcom.de/drogenlexikon>) und deren Wirkungen und gibt u.a. im Rahmen eines virtuellen Drogenlexikons weitere Auskünfte zu den Themen Sucht und Drogen.

Die **Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht** (EBDD) ist die zentrale Drogeninformationsstelle in der Europäischen Union mit Sitz in Lissabon. Ihre Aufgabe besteht darin,

objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen über Drogen und Drogensucht zu liefern und auf diese Weise ihrem Publikum auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse ein fundiertes Bild der Drogenproblematik auf europäischer Ebene zu vermitteln.

Die **Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht** (DBDD) in München ist der nationale Partner (der EBDD in Lissabon). Als Schnittstelle zwischen Deutschland und der EBDD arbeitet sie mit vielen Experten und Institutionen aus Prävention und Behandlung, Forschung, Politik und Statistik zusammen. Ihre Themen liegen im Bereich illegaler Drogen wie die Verbreitung, Gebrauchsmuster, Folgen, Maßnahmen zur Reduzierung der Nachfrage und Schadensminimierung. Der jährlich erscheinende "REITOX-Bericht" ist das Standardwerk zur Situation illegaler Drogen. Er liefert umfangreiches Zahlenmaterial über die Entwicklung des Drogenkonsums und zur Behandlung von Suchterkrankungen in Deutschland.

Bezüglich der Risikoeinschätzung von Suchtstoffen werden z.B. im Rahmen des europäischen Frühwarnsystems über die genannten Beobachtungsstellen (EBDD und DBDD) Informationen an die verschiedenen Netzwerke bundesdeutscher Institutionen (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen und Institut für Therapieforchung) und das Robert-Koch-Institut (RKI) als Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit übermittelt, welche gleichzeitig die Landesgesundheitsministerien, Gesundheitsämter und Drogenhilfeeinrichtungen des Landes NRW informieren.

Das Gesundheitsamt Köln ist im Verteiler und gibt die Informationen ebenfalls an die Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfen weiter. Bei den Informationen handelt es sich um Risikoeinschätzungen im Rahmen des Drogenkonsums aus den unterschiedlichen europäischen Ländern, wie z.B. Fälle von Milzbrand (Anthrax) bei Personen mit intravenösem Heroinkonsum, die in England, Schottland und Deutschland aufgetreten sind, sowie in Fällen von Wundbotulismus bei Menschen, die sich Drogen injizieren und die vermutlich mit Botulismus-Sporen kontaminiertes Heroin konsumieren (Fälle in Deutschland, Norwegen und Schottland).

Diese Netzwerke werden auch genutzt durch die Polizei (z.B. auch Bundes- und Landeskriminalamt), wenn zum Beispiel innerhalb kürzester Zeit mehrere Fälle von Herointoten bekannt werden, weil das konsumierte Heroin eine ungewöhnliche Reinheit hat oder Heroin mit gefährlichen Stoffen vermischt worden ist.

Das Frühwarnsystem hat sich bewährt, da es über Internet innerhalb kürzester Zeit über Landes- und Institutionsgrenzen hinweg die Sucht –und Drogenhilfeeinrichtungen erreicht, die mit den Suchtkranken in Kontakt sind.

Aus Sicht der Verwaltung besteht vor dem Hintergrund der aufgezeigten Informationsmöglichkeiten, des beschriebenen Frühwarnsystems kein darüber hinausgehender Bedarf nach Bereitstellung von Informationen.

Frage 2:

Hat sich die Stadtverwaltung im Rahmen der Drogenprävention und Gesundheitsförderung von Drogenkonsumenten mit Drugchecking auseinandergesetzt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Die Verwaltung hat sich mit dem Thema Drugchecking auseinandergesetzt. In diesem Zusammen-

hang unterstützt die Verwaltung die Position des Deutschen Städtetages (öffentliche Anhörung¹ im Ausschuss für Gesundheit des Bundestages vom 28.09.2011 in Berlin), dass Drugchecking bei Hero-in und ähnlichen Stoffen eine Maßnahme der Schadensminimierung darstellt (z.B. im Rahmen von Drogenkonsumräumen). Im Hinblick auf die KonsumentInnen der Partyszene sei zu befürchten, dass ein Drugchecking der Tabletten unter Umständen zum Konsum verführen könne.

Grundsätzlich steht der Städtetag dem Drugchecking positiv gegenüber mit der Maßgabe, eine Klärung im Betäubungsmittelrecht herbeizuführen und eine wissenschaftliche Begleitforschung zu initiieren im Hinblick u.a. auf die Frage, ob das Drugchecking eine Anreizfunktion für KonsumentInnen hat.

Frage 3:

Kann sich die Stadtverwaltung vorstellen, ein Drugchecking-Modellprojekt zu entwickeln und beim Land mit der Idee vorstellig zu werden?

Antwort:

Das Betäubungsmittelrecht müsste entsprechend auf Bundesebene geändert, das Drugchecking und die Begleitforschung ermöglicht werden, damit das Land NRW Regelungen erlassen kann. Siehe Antwort unter 2. Zudem wäre im weiteren Schritt zu prüfen, ob für ein Modellprojekt für die Stadt Köln finanzielle Mittel durch den Rat bereitgestellt werden können.

Vor dem Hintergrund knapper Ressourcen sollten nach Auffassung der Verwaltung allerdings Prioritätensetzungen bei der Weiterentwicklung des Suchthilfesystems erfolgen. Der erste – erst kürzlich veröffentlichte - Kölner Suchtbericht gibt Auskunft über die verschiedenen Bedarfe und notwendigen Weiterentwicklungen der Suchthilfen in Köln. Siehe unter: <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/gesundheit/sucht/koelner-suchtbericht>

Frage 4:

Gibt es einen Austausch mit Wien und anderen Städten, die Drugchecking anbieten, zum Thema Drugchecking, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Derzeit gibt es von Seiten der Verwaltung keinen Austausch mit Wien zum Thema Drugchecking. Bei der Anhörung im Bundestag 2011 wurde deutlich, dass die Rechtsnormen im Betäubungsmittelrecht für ein Drugchecking klarer gefasst werden müssten. Die Oberstaatsanwältin stand damals auf dem Standpunkt, dass eine Substanzanalyse nach BTMG nicht zulässig ist. Im Drogenkonsumraum dürfen nach der Landesverordnung zum Betrieb von Drogenkonsumräumen NRW auch keine Substanzanalysen durchgeführt werden. Unter § 8 heißt es: „Die von den Nutzerinnen und Nutzern mitgeführten Betäubungsmittel sind einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Von einer näheren Substanzanalyse zur Menge, Art und Zusammensetzung des Stoffes ist abzusehen.“

gez. Reker

¹ Öffentliche Anhörung, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Gesundheit am 28.09.2011 „Gesundheitliche Risiken des Drogengebrauchs verringern – Drugchecking ermöglichen“, BT-Drucksache 17/2050, Wortprotokoll Nr. 17/50 (50. Sitzung)